

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/8305 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung**

#### **A. Problem**

Verdopplung des Anteils von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an der jährlichen Gesamtstromerzeugung in Deutschland bis 2020 auf etwa 25 Prozent.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Durch die Förderung der KWK auf Basis der Novelle des KWK-Gesetzes ergeben sich gegenüber der gesetzesinduzierten Belastung im Durchschnitt der Jahre 2006/2007 keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

##### **2. Vollzugsaufwand**

Die Zuständigkeit für die Administration liegt beim Bundesamt für Wirtschaft und Einfuhrkontrolle (BAFA). Die Personal- und Sachkosten im BAFA für diese Fachaufgabe betragen zurzeit etwa 350 000 Euro pro Jahr.

Mit der Novellierung wird sich der Vollzugsaufwand erhöhen (insbesondere durch die Erweiterung der Förderung auf große KWK-Anlagen, die neu eingeführte Förderung des Aus- und Neubaus von Wärmenetzen und den neu eingeführten Herkunftsnachweis).

Dieser Mehraufwand kann aber zum Teil durch Maßnahmen zum Bürokratieabbau im Segment der sehr kleinen KWK-Anlagen bis 10 Kilowatt elektrische Leistung kompensiert werden (neu eingeführte Optionen für das Bundesamt, auf Jahresmeldungen zu verzichten und eine Typenzulassung zu erteilen).

Durch zusätzliche Konzentration auf Prozesseffizienz wird es voraussichtlich gelingen, den Verwaltungsaufwand ab 2009 trotz der neuen Aufgaben auf maximal 400 000 Euro pro Jahr zu begrenzen.

Dieser Betrag ist auch die Basis zur Neukalkulation der Gebühren für die auf § 10 des Gesetzes gestützten Amtshandlungen des BAFA. Ziel der Gebührenanpassung ist es, die gesamten Personal- und Sachkosten des Bundesamtes für diese Fachausgabe durch Gebühreneinnahmen abzudecken. Die Änderung der Gebührenordnung wird zeitgleich mit der Gesetzesänderung in Kraft treten.

### **E. Sonstige Kosten**

Mit dem Gesetz sollen Anreize gegeben werden, in den Anbau und die Modernisierung von KWK-Anlagen zu investieren sowie neue Wärmenetze zu schaffen, da die entsprechende Marktentwicklung hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Durch die Zuschlagszahlungen sollen Investitionsentscheidungen gezielt in Richtung derartiger Projekte gelenkt und die Wettbewerbsfähigkeit der Vorhaben erhöht werden. Im Falle der Brennstoffzellenanlagen wird die Markteinführung unterstützt.

Um Zuschüsse aus dem Gesetz zu erhalten, müssen sich diejenigen, die derartige Projekte realisieren, einem Genehmigungsverfahren unterziehen. Die hierfür über das normale Planungsverfahren hinaus anfallenden Kosten dürften unter der Erwartung eines mehrjährigen Zuschusses auf der Grundlage des Gesetzes vergleichsweise gering ausfallen.

Die Zuschüsse nach dem Gesetz sollen ohne weitere Mitwirkung des Staates von den Netzbetreibern gezahlt und letztlich über ein Umlageverfahren von den Stromnetzkunden und Stromnetzkundinnen und damit den Stromverbrauchern und Stromverbraucherinnen finanziert werden.

Auf Grund der vorgesehenen Förderungsbegrenzung auf insgesamt 750 Mio. Euro p.a. für KWK-Anlagen und Wärmenetze wird die künftige Umlagenhöhe in etwa auf dem Niveau der Jahre 2006 und 2007 liegen. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung von Wärmenetzen in die Förderung sind deshalb keine weiteren Auswirkungen an das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Für die Zulassung von KWK-Anlagen und Wärmenetzprojekten sowie die Erteilung von Herkunftsnachweisen sollen Gebühren erhoben werden, die sich zukünftig noch stärker am Nutzen für die Antragsteller und Antragstellerinnen orientieren sollen. Es wird mit ca. 3 500 Zulassungsverfahren pro Jahr gerechnet.

### **F. Bürokratiekosten**

#### **a) Bürokratiekosten für die Wirtschaft**

Bereits mit dem bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz obliegen den KWK-Anlagebetreibern und dem Stromnetzbetreibern monatliche und jährliche Informationspflichten. Mit der Novelle des Gesetzes werden neue Fördertatbestände geschaffen, die weitere Informationspflichten nach sich ziehen.

Das Gesetz enthält 13 Informationspflichten für Betreiber von KWK-Anlagen bzw. Wärmenetzbetreiber und Stromnetzbetreiber. Davon werden drei neu eingeführt, eine bestehende modifiziert und neun bestehende unverändert aus dem geltenden Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz von 2002 übernommen. Per Saldo

wird die Wirtschaft nach der Ex-ante-Abschätzung mit rund 223 000 Euro jährlich belastet.

b) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Mit der Novellierung werden keine neuen Informationspflichten für Bürger und Bürgerinnen, die kleine KWK-Anlagen betreiben, eingeführt. Eine bestehende Informationspflicht wird für einen Teil der KWK-Anlagenbetreiber verändert. Der bürokratische Aufwand für Betreiber kleiner KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 kW wird durch die Einführung von Typenzulassungen und des Verzichts auf Jahresanmeldungen für diese Anlagen vermindert.

c) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Mit der Novellierung wird sich durch die Einführung von neuen Fördertatbeständen (u. a. Aufnahme der Förderung des Wärmenetzausbaus) und die Aufnahme eines Herkunftsnachweises für KWK-Strom der Vollzugsaufwand für das BAFA gegenüber dem bestehenden Gesetz erhöhen. Nach der Ex-ante-Schätzung ist von einem Mehraufwand von ca. 204 000 Euro durch die Einführung von fünf neuen Informationspflichten auszugehen.

Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich nur eine moderate Erhöhung der Personal- und Sachkosten beim BAFA zur Folge haben, die durch eine Gebührenanpassung ausgeglichen werden soll.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8305 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Fußnote 1 zur Überschrift des Artikels 1 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 52 S. 50)“ die Wörter „und der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 114 S. 64).“ eingefügt.

2. In Nummer 2 wird nach dem Wort „Deutschland“ die Angabe „auf 25 Prozent“ eingefügt.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben b und c eingefügt:

,b) In Absatz 4 wird das Wort „Netto-Stromerzeugung“ durch das Wort „Nettostromerzeugung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Netto-Stromerzeugung“ durch das Wort „Nettostromerzeugung“ ersetzt.

b) Nach dem neuen Buchstaben c wird ein neuer Buchstabe d eingefügt:

,d) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „einspeisen“ die Wörter „oder für die Eigenversorgung bereitstellen“ eingefügt und folgender Satz wird angefügt: „Eigenversorgung ist die unmittelbare Versorgung eines Letztverbrauchers aus der für seinen Eigenbedarf errichteten Eigenanlage oder aus einer KWK-Anlage, die von einem Dritten ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher errichtet und betrieben wird.““

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe e und wie folgt geändert:

,aa) Absatz 12 wird neu gefasst:

„(12) Die Anzahl der Vollbenutzungsstunden ist der Quotient aus der jährlichen KWK-Netto-Stromerzeugung und der maximalen KWK-Netto-Stromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde.“

bb) Absatz 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist.““

d) Folgender neuer Buchstabe f wird angefügt:

,f) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) Verarbeitendes Gewerbe sind Unternehmen, die den Abschnitten B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) zuzuordnen sind.““

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

In Doppelbuchstabe bb wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 und die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sind gleichrangig.“

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen finden die Regelungen nach § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung für Anlagen unterhalb 100 MW ungeachtet der Spannungsebene entsprechend Anwendung.“

c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

d) Im neuen Buchstaben d wird Absatz 3a wie folgt gefasst:

„(3a) Ein Zuschlag ist auch für KWK-Strom zu entrichten, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlags trifft den Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung, mit dessen Netz die in Satz 1 genannte KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

e) Nach dem neuen Buchstaben d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

,e) Es wird folgender Absatz 3b angefügt:

„(3b) Anschlussnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung, in deren elektrische Anlage hinter der Hausanschlussicherung Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, haben Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz ihre elektrische Anlage angeschlossen ist. Bei Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt.“

f) Nach dem neuen Buchstaben e werden die folgenden Buchstaben f und g angefügt:

,f) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „KWK-Strom“ die Wörter „aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung größer 50 kW“ eingefügt.

g) An Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Betreibern von KWK-Anlagen steht ein Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 4 Abs. 1 Satz 1 im Fall von Engpässen im deutschen Übertragungsnetz zu. Die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bestandsanlagen gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum 31. Dezember 2016 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern die modernisierte Anlage oder die Ersatzanlage hocheffizient ist (hocheffiziente modernisierte KWK-Anlage).“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen.“

- b) In Buchstabe c wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) § 5a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „zu mindestens 60 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt“ durch die Wörter „überwiegend mit Wärme aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 2 erfolgt und für den geplanten Endausbau des Netzbereichs für die Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 2 mindestens ein Anteil von 60 Prozent nachgewiesen wird“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- cc) Nummer 4 wird Nummer 3.
- b) In § 5a Abs. 3 werden am Ende von Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze.“ angefügt.
7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:
- ,cc) „In Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Wörter „oder, soweit erforderlich, an ein Netz im Sinne von § 110 Abs. 1 EnWG,“ angefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.“
- bb) Nach Doppelbuchstabe cc wird folgender neuer Doppelbuchstabe dd eingefügt:
- ,dd) Nach Satz 3 Nr. 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
- „4. Angaben gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3 zur unmittelbaren Versorgung eines Unternehmens des Verarbeitenden Gewerbes sowie“.
- b) Der bisherige Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe ee und der bisherige Satz 3 Nr. 4 wird Satz 3 Nr. 5.
- c) Der Punkt am Ende der neuen Nummer 5 Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten nach den Grundlagen und Rechenmethoden der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. in Nummer 4 – 6 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ in der jeweils gültigen Fassung erstellt wurde.“
8. In Nummer 9 werden in § 6a Abs. 1 Nr. 3 die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt.
9. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die fünf folgenden Kalenderjahre“ durch die Wörter „für die Dauer von sechs Betriebsjahren“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Der Zuschlag beträgt für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt 5,11 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 50 Kilowatt und 2 Megawatt 2,1 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 2 Megawatt 1,5 Cent pro Kilowattstunde. Abweichend von Satz 1 haben KWK-Anlagen, die wärmeseitig direkt mit einem Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes verbunden sind und dieses überwiegend mit Prozesswärme zur Deckung des industriellen Bedarfs versorgen, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von vier Betriebsjahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage, insgesamt für höchstens 30 000 Vollbenutzungsstunden.“
- b) In Buchstabe b wird Absatz 5 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ und die Wörter „in dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die fünf folgenden Kalenderjahre“ durch die Wörter „für die Dauer von sechs Betriebsjahren ab der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „Abweichend von Satz 1 haben KWK-Anlagen, die wärmeseitig direkt mit einem Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes verbunden sind und dieses überwiegend mit Prozesswärme zur Deckung des industriellen Bedarfs versorgen, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von vier Betriebsjahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage, insgesamt für höchstens 30 000 Vollbenutzungsstunden.“
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:
- „Kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt bis zu 2 Megawatt erhalten für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt einen Zuschlag in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 50 Kilowatt einen Zuschlag von 2,1 Cent pro Kilowattstunde.“
- c) Buchstabe c Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, die in der Zeit vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] sowie Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, die nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum 31. Dezember 2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage.“
- d) In Buchstabe d wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt und nach dem Wort „genommen“ das Wort „worden“ eingefügt.
- e) Buchstabe e wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „in dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die fünf folgenden

Kalenderjahre“ durch die Wörter „für die Dauer von sechs Betriebsjahren ab der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Abs. 4 Satz 2.“

ccc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 haben KWK-Anlagen, die wärmeseitig direkt mit einem Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes verbunden sind und dieses überwiegend mit Prozesswärme zur Deckung des industriellen Bedarfs versorgen, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von vier Betriebsjahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage, insgesamt für höchstens 30 000 Vollbenutzungsstunden.“

bb) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Die gekürzten Zuschlagzahlungen werden in den Folgejahren in der Reihenfolge der Zulassung vollständig nachgezahlt. Die Nachzahlungen erfolgen vorrangig vor den Ansprüchen auf KWK-Zuschlag der KWK-Anlagen nach Satz 2 aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.“

10. In Nummer 11 Abs. 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die jährlichen Zuschlagzahlungen erfolgen in der Reihenfolge der Zulassung nach § 6a Abs. 1 bis zu dem in Satz 1 genannten Betrag. Darüber hinausgehende Beträge werden unter Berücksichtigung von Satz 2 in den Folgejahren ausgezahlt.“

11. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten nach den Grundlagen und Rechenmethoden der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. in Nummer 4 – 6 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ in der jeweils gültigen Fassung erstellt wurde.“

b) In Buchstabe d wird im ersten Satz das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Abrechnung“ und im zweiten Satz das Wort „Dieses“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

12. In Nummer 15 (§ 12) wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

II. Nach Artikel 3 wird folgender neuer Artikel 4 eingefügt:

#### „Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes über Energiestatistik“

§ 3 des Gesetzes über Energiestatistik wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Bei Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen die Stromkennzahl C gemäß der Definition in Anhang II der Richtlinie 2004/8/EG vom 11. Februar 2004 unter Beachtung der Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II.“

2. In Absatz 3 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Bei Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen die Stromkennzahl C gemäß der Definition in Anhang II der Richtlinie 2004/8/EG vom 11. Februar 2004 unter Beachtung der Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II.““

III. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Berlin, den 4. Juni 2008

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Edelgard Bulmahn**  
Vorsitzende

**Dr. Joachim Pfeiffer**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Dr. Joachim Pfeiffer

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/8305** wurde in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. März 2008 dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Regierungsentwurfs zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist es, den Anteil der Stromerzeugung aus KWK bis zum Jahr 2020 auf etwa 25 Prozent zu verdoppeln. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Anlagen zur Nutzung der KWK und Wärmenetze mit jährlich bis zu 750 Millionen Euro gefördert werden.

Der Regierungsentwurf ist Teil des integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung. Grundlage der Förderung soll wie bisher ein Zuschlag sein, den der Netzbetreiber zahlen muss, den er aber auf die Endkunden umlegen kann. Gefördert werden soll neben Wärmenetzen und KWK-Strom für das allgemeine Stromnetz auch KWK-Strom, den ein gewerbliches Unternehmen für den Eigenbedarf erzeugt. Die Förderung soll neue und modernisierte KWK-Anlagen umfassen, die bis Ende 2014 ihren Dauerbetrieb aufgenommen haben, sowie neue oder ausgebaute Wärmenetze, die bis Ende 2020 mit dem Dauerbetrieb begonnen haben. KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt sollen einschließlich des Jahres der Inbetriebnahme sechs Jahre lang gefördert werden, wobei die Förderung auf maximal 30 000 Vollbenutzungsstunden begrenzt werden soll. Für kleine KWK-Anlagen bis 2 Megawatt Leistung soll sich der Zuschlag auf 2,1 Cent pro Kilowattstunde und für KWK-Anlagen mit mehr als 2 Megawatt Leistung 1,5 Cent pro Kilowattstunde betragen. Wird ein gewerbliches Unternehmen mit eigenem KWK-Strom versorgt, sollen diese Förderzuschläge im Zeitablauf abnehmen. Für kleine KWK-Anlagen bis 50 Kilowatt Leistung ist vorgesehen, dass sie acht Jahre lang einen nach dem Jahr der Inbetriebnahme gestaffelten, konstanten Zuschlag erhalten. Brennstoffzellenanlagen sollen schließlich zehn Jahre lang mit einem gleichbleibenden Fördersatz mit 5,11 Cent pro Kilowattstunde gefördert werden. Die Förderung des Neuaufbaus von Wärmenetzen soll vom Durchmesser der Wärmeleitung abhängig gemacht werden. Sie soll jedoch insgesamt höchstens 5 Mio. Euro und maximal 20 Prozent der förderfähigen Investitionskosten betragen. Dadurch sollen zusätzliche Wärmepotenziale erschlossen werden, um die Basis für den Ausbau hocheffizienter KWK-Anlagen zu schaffen.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 16/8305 verwiesen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 80. Sitzung am 4. Juni 2008 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)1031.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 65. Sitzung am 4. Juni 2008 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)1031.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 67. Sitzung am 4. Juni 2008 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)1031.

#### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 59. Sitzung am 7. April 2008 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(9)984 zusammengefasst wurden.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Prof. Dr. Klaus Traube
- Wolfgang Schulz (Bremer Energie-Institut)
- Roger Kohlmann (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft)
- Michael Wübbels (Verband kommunaler Unternehmen e.V.)
- Dr. Reinhard Klopffleisch (ver.di Vereinte Dienstleistungsgesellschaft)
- Dr. Jörg Terrahe (Evonik Steag GmbH)
- Werner Lutsch (Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft)
- Wolf-Joachim Krach (Verband der Industriellen Energie und Kraftwirtschaft e.V.)
- Dr. Hans Joachim Ziesing
- Adi Golbach (Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung).

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen zu der Anhörung komprimiert dargestellt.

Prof. Dr. Klaus Traube und Adi Goldbach (Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung) fordern in einer gemeinsamen Stellungnahme die Zielsetzung des Gesetzes, bis 2020 den Anteil des Stroms aus KWK auf 25 Prozent zu verdoppeln, in § 1 des Gesetzes aufzunehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, plädieren sie u. a. dafür, die Förderdauer auf mindestens acht Betriebsjahre bzw. 40 000 Vollbenutzungsstunden anzuheben. Zudem bestehe das Problem, dass die jährliche Summe der KWK-Stromerzeugung aus den neu errichteten und modernisierten Anlagen nach Inkrafttreten nur langsam anwachsen würde und somit das Förderungsvolumen von 750 Mio. Euro in den Anfangsjahren nicht voll ausgeschöpft werden könne. Zur Lösung dieses Problems schlagen sie vor, das Volumen von 750 Mio. Euro nicht auf jedes Jahr einzeln, sondern durchschnittlich zu berechnen, so dass Förderungsmittel, die in den ersten Jahren nicht abgerufen werden, nicht verfallen. Mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung zur Deckelung könnte maximal 6 Prozent des Strombedarfs durch KWK substituiert werden, benötigt werde jedoch das Doppelte. Weiter wird empfohlen, die Förderung von Anlagen unter 50 Kilowatt zugunsten einer Förderung der ersten 50 Kilowatt eines Kraftwerks zu verändern, weil sonst die Kraftwerkentwicklung in dem Segment von über 50 Kilowatt sich suboptimal entwickeln würde.

Dr. Reinhard Klopffleisch (ver.di Vereinte Dienstleistungsgesellschaft) begrüßt, dass die Netzbetreiber verpflichtet werden sollen, KWK-Strom vorrangig aufzunehmen. Zu kritisieren sei jedoch, dass diese Aufnahmeverpflichtung nach Wegfall der Förderung entfallen solle, da die KWK-Anlagen auch nach Wegfall der Förderung zur Erfüllung der Klimaschutzziele beitragen würden. Daher schlägt Dr. Reinhard Klopffleisch vor, Strom aus allen KWK-Anlagen, unabhängig von der Förderung, vorrangig in die Netze einzuspeisen. Zudem fordert er, den Zeitraum für die Inbetriebnahme, innerhalb dessen in Dauerbetrieb genommene KWK-Anlagen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages haben, auf die Zeit zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und mindestens Ende 2015 zu verlängern, um den Investoren genügend Zeit zu geben, konkrete Neubau- bzw. Modernisierungsplanungen und deren Umsetzung für Großanlagen abschließen zu können. Darüber hinaus regt er an zu prüfen, ob nicht die Förderhöhe für neue und modernisierte Anlagen auf 1,6 Cent pro Kilowattstunde erhöht werden müsse. Auch spricht er sich dafür aus, das Ziel, den Anteil der Stromerzeugung aus KWK bis 2020 auf 25 Prozent zu verdoppeln, in den Gesetzestext aufzunehmen.

Wolfgang Schulz (Bremer Energie Institut) bezweifelt, dass der Gesetzentwurf dem Verdopplungsziel gerecht werden könne. Für wesentliche Schwächen des Gesetzentwurfes hält er den relativ kurzen Zeitraum, in dem für die hinzukommenden KWK-Erzeugnisanlagen Zugang zu dem Fördersystem eingeräumt wird und die festgelegten Plafonds für die jährlichen Förderhöchstbeträge. Er weist darauf hin, dass KWK-Anlagen (ab einer im BHKW-Bereich liegenden Größenklasse) die niedrigeren Erzeugungskosten bieten würden. Die Besorgnis, dass Verbrauchern mit den zustande kommenden Anlagen eine zu hohe Belastung aufgebürdet werden könnte, stelle seiner Ansicht nach ein schwaches Argument dar, zumal allen bewusst sei, dass das hohe Energie-

preisniveau vor allem auf den mangelnden Wettbewerb zurückzuführen sei. Eine Zunahme der KWK-Erzeugung würde sich demzufolge zweifellos günstig auf den Wettbewerb und somit auch auf das Preisniveau auswirken.

Wolf-Joachim Krach (Verband der Industriellen Energie und Kraftwirtschaft e.V.) spricht sich für die Verlängerung des Förderzeitraums bis 2014 aus. Er mahnt an, der Gesetzgeber dürfe nicht gleichzeitig per Gesetz die KWK fördern und zugleich bremsen, wenn das Gesetzesziel erreicht werden solle. Als ein wichtiges Hindernis zur Erreichung des Gesetzesziels sieht er das Erfordernis, dass eine förderfähige Modernisierung nur dann vorliegen soll, wenn u. a. die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die gesamte Anlage betragen. Da regelmäßig nur einzelne, aber wichtige Komponenten verändert oder hinzugebaut werden müssten, würde das 50-Prozent-Kriterium in den meisten Fällen nicht erfüllt werden. Er schlägt daher vor, jeglichen Zubau an elektrischer Leistung im KWK-Prozess zu fördern, sofern hierdurch den Effizienzanforderungen der EU-KWK-Richtlinie entsprochen werde. Zudem bemängelt er, dass ohne garantierte und kalkulationsfeste Fördertarife die gesetzlichen Förderimpulse keine Wirkung entfalten könnten und fordert daher, die Ermächtigung zur nachträglichen Reduzierung der Zuschlagszahlungen zu streichen. Darüber hinaus hält er es aus klimapolitischer Sicht für fraglich, weshalb die Fördersätze für öffentliche KWK-Anlagen höher ausfallen als bei Industriestrom – wenn doch der Klimanutzen der Gleiche sei.

Roger Kohlmann (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) wertet die Novellierung des KWK-Gesetzes sehr positiv, hält jedoch weitere Anpassungen und Ergänzungen des Gesetzesentwurfes für erforderlich. So vertritt er die Auffassung, die Beibehaltung des Einspeisekriteriums „öffentliches Netz“ sei auch aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten. Daneben fordert er u. a. eine präzise Vorrangregelung für KWK-Strom. Der KWK-Strom, der zwangsläufig gekoppelt bei der Erzeugung von Wärme für Fernwärme oder Produktionszwecke entstehe, sei in jedem Fall vorrangig vor Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen. Weitergehende Anpassungen seien aus seiner Sicht im Bereich der Förderbedingungen für Wärmenetze erforderlich. Hier müsse die Förderung so gestaltet werden, dass sich sowohl kleine als auch große Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit bestehenden oder neuen Netzen in den Ausbau der KWK einbringen können. Zudem plädiert er dafür, den Förderungszeitraum bis 2015 zu verlängern.

Dr. Jörg Terrahe (Evonik Steag GmbH) begrüßt den Gesetzentwurf, stellt jedoch fest, dass noch mehrere Änderungen nötig seien, um die Investitionen in die richtige Richtung zu lenken und die Kalkulierbarkeit von Investitionsentscheidungen zu gewährleisten. Bei KWK-Anlagen, die auch Kondensationsstrom erzeugen können, dürfe das Hocheffizienzkriterium nur auf die KWK-Scheibe angewendet werden. Der Zeitraum, in dem förderungswürdige Anlagen in Betrieb gehen können, müsse über das Jahr 2014 hinaus verlängert werden. Die Förderung neuer KWK-Anlagen in bestehenden Netzen müsse möglich sein, ohne dass die vorhandenen und/oder bereits geförderten KWK-Anlagen stillgelegt würden. Die anteilige Kürzung der Förderung bei einem Überschreiten des jährlichen Fördervolumens verhindere Investitionssicherheit und müsse entfallen.

Werner Lutsch (Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft) bewertet den bisherigen Verlauf des parlamentarischen Prozesses zum KWK-Gesetz positiv. Jedoch bedarf es auch nach seiner Auffassung noch einiger Anpassungen, um das Ziel (25 Prozent KWK-Stromanteil bis 2020) der Bundesregierung zu erreichen. Dabei geht es ihm u. a. um Fragen wie die Verlängerung der Fristen für den Zubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen, die Einbeziehung von bewährten KWK-Ausbaustrategien und die korrekte Abgrenzung des KWK-Stroms. Er schlägt vor, die Förderfrist bis 2016 zu verlängern. Auch weist er darauf hin, dass der Zubau von KWK-Anlagen sowie der Ausbau und die Verdichtung von Wärmenetzen für die Versorgungsunternehmen nach wie vor – und unabhängig von einer Förderung – aufwendig und risikobehaftet seien. Daher sei u. a. eine flexiblere Ausgestaltung des jährlichen Budgets erforderlich.

Michael Wübbels (Verband kommunaler Unternehmen e.V.) unterstützt, dass die Bundesregierung die Novelle des KWK-Gesetzes in die Wege geleitet habe. Doch bestehe bei dem Gesetzentwurf noch erheblicher Änderungsbedarf. So müsse die Förderfrist bis auf Ende 2016 verlängert werden. Zudem sei die Modernisierung von KWK-Anlagen auch dann zu fördern, wenn die Modernisierungskosten weniger als 50 Prozent der Neuerrichtungskosten betragen würden. Außerdem müsse ein Jahresausgleich der Zuschlagsobergrenzen stattfinden. Daneben weist er darauf hin, dass auch der Zusammenschluss getrennter Wärmenetze zum Ausbau der KWK beitrage und daher nach dem KWK-Gesetz gefördert werden sollte. Zu diesem Zweck schlägt er vor, den Tatbestand des Ausbaus von Wärmenetzen entsprechend zu erweitern. Ferner müssten Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellten, dass mit Anlagemodernisierungen oder dem Bau von Wärmenetzen bereits vor Inkrafttreten der Novelle begonnen werden dürfe, ohne dass KWK-Zuschläge verloren gingen. Nur so ließen sich die klimapolitisch notwendigen Effizienzsteigerungen frühzeitig realisieren.

Dr. Hans Joachim Ziesing wertet den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung als einen wesentlichen Fortschritt. Mit dem Gesetzesentwurf bestünden gute Chancen, dem angestrebten Gesetzesziel, den Anteil der KWK bis zum Jahre 2020 auf etwa 25 Prozent zu verdoppeln, näher zu kommen. Er bedauere es jedoch, dass dieses Ziel nicht explizit im Gesetzestext festgehalten werde. Es käme nun darauf an, dass der Gesetzentwurf im weiteren Verfahren nicht verwässert, sondern um seine noch bestehenden Schwachstellen bereinigt werde. Zu diesen Schwachstellen zähle u. a. die Ungleichbehandlung von kleinen KWK-Anlagen gegenüber den Brennstoffzellanlagen und die Begrenzung der Förderungsdauer auf Ende 2014. Auch dürfe bei der Berechnung des Modernisierungsanteils von 50 Prozent der Kosten eines vergleichbaren Neubaus nicht vom Gesamtvolumen der Neuerrichtungskosten ausgegangen werden. Zudem spricht er sich gegen die Ungleichbehandlung von öffentlicher und privater KWK aus.

## V. Abgelehnte Änderungsanträge

Die folgenden von der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksachen 16(9)1037 bis 16(9)1042 eingebrachten Änderungsanträge fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Ausschuss möge beschließen:*

1. § 1 „Zweck des Gesetzes“ wird nach den Worten „Bundesrepublik Deutschland“ wie folgt ergänzt:  
„auf 25 Prozent bis zum Jahr 2020“.

*Begründung:*

*Im eigentlichen Gesetzestext findet die Zielsetzung der Bundesregierung, bis zum Jahr 2020 den Anteil des Stroms aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) auf 25 Prozent zu verdoppeln, keine Erwähnung. Lediglich in der Begründung findet sich ein Verweis. Die Bedeutung und Verbindlichkeit des Ziels wird gestärkt, wenn es in die Zweckbestimmung des Gesetzes aufgenommen wird. Der Bundesrat fordert in seine Stellungnahme zum KWK-Gesetz ebenfalls die Benennung des quantitativen Ziels im Gesetzestext.*

*Die Zielsetzung soll zudem als Bezugnahme für die Zwischenprüfung über die Entwicklung der KWK-Stromerzeugung nach § 12 dienen. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Zielsetzung als Gesetzeszweck explizit festgeschrieben wird.*

2. § 4 Abs. 3a, Satz 1 wird wie folgt geändert:

*„Ein Zuschlag ist auch für KWK-Strom zu entrichten, der von einer KWK-Anlage erzeugt wird, die nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeist, sondern der Eigenversorgung oder der Belieferung mit Strom außerhalb der Netze der allgemeinen Versorgung dient.“*

*§ 3 Abs. 10 Satz 1 wird nach dem Wort „einspeisen“ um folgenden Zusatz ergänzt:*

*„ oder für die Eigenversorgung bereitstellen“.*

*§ 7 Abs. 4, Satz 3, § 7 Abs. 5, Satz 3 und § 7 Abs. 8, Satz 3 werden ersatzlos gestrichen.*

*Begründung:*

*Der Gesetzesentwurf sieht eine Förderung nur für solche KWK-Anlagen vor, die Strom in ein öffentliches Netz einspeisen oder bei Lieferung des Stroms an einen Unternehmer des produzierenden Gewerbes im Rahmen einer Eigenversorgung. Aller anderer selbst genutzter, also nicht ein öffentliches Netz eingespeister KWK-Strom ist damit nicht zuschlagberechtigt. Für die in § 1 formulierten Ziele des Gesetzes – Energieeinsparung, Umwelt- und Klimaschutz – ist der selbst genutzte Strom jedoch gleichwertig, so dass sachliche Argumente für den Ausschluss dieser KWK-Anlagen nicht ersichtlich sind. Ohne die Förderung auch dieser Anlagen ist das Ausbauziel für den KWK-Strom nicht erreichbar. Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zum KWK-Gesetz sinngemäß das gleiche vor.*

*Aus den gleichen Gründen ist auch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Degression der Zuschlagshöhe für Anlagen gemäß § 4 Abs. 3a abzulehnen. Diese würde den Anreiz zur Modernisierung und Neubau industrieller KWK-Anlagen erheblich vermindern und damit das Ausbauziel gefährden.*

3. § 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

*Begründung:*

*Die Netzbetreiber sind gemäß § 4 Abs. 1 zum Anschluss von KWK-Anlagen und zur vorrangigen Abnahme von KWK-Strom verpflichtet. Der Abnahmeverrang entfällt gemäß § 4 Abs. 4 mit dem Auslaufen der Zuschlagzahlung. Diese Befristung der Vorrangregelung ist ein Hemmnis für Investitio-*

nen in KWK-Anlagen. Durch Streichung des Absatzes soll ein unbefristeter Abnahmeverrang wie für Strom aus erneuerbaren Energien eingeräumt werden. Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zum KWK-Gesetz sinngemäß das gleiche vor.

4. § 7 Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Betreiber von KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von acht Betriebsjahren, insgesamt für höchstens 40.000 Vollbenutzungsstunden.“

§ 7 Abs. 5, Satz 2 und § 7 Abs. 8, Satz 1 werden in gleicher Weise geändert.

Begründung:

Angesichts der stark gestiegenen Kosten für Kraftwerkskomponenten ist eine längere Förderungsdauer als die bisher im Gesetz vorgeschlagenen sechs Jahre erforderlich, um ausreichende wirtschaftliche Anreize für den Bau von KWK-Anlagen zu schaffen. Die Formulierung im Gesetz sollte zudem nicht auf Kalenderjahre Bezug nehmen, da dies zu einer Verzögerung von Inbetriebnahmen bis zum Anfang des Folgejahres führen kann.

5. In § 7 Abs. 4, Satz 2 wird „1,5 Cent“ durch „1,6 Cent“ ersetzt.

§ 7 Abs. 9 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Angesichts der gestiegenen Kosten für Kraftwerkskomponenten ist die Zuschlagshöhe von 1,5 Cent und damit die Anreizwirkung für Investitionen zu knapp bemessen und sollte daher leicht erhöht werden.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Begrenzung der Zuschlagzahlungen auf insgesamt 750 Mio. Euro erzeugt durch den Bezug auf das Kalenderjahr Investitionsunsicherheiten. In der Anfangsphase wird das Fördervolumen aufgrund der bei größeren Vorhaben für Planung und Bauvorhaben benötigten Vorlaufzeit geringer sein als in den Jahren 2013 und 2014, in denen die Förderobergrenze voraussichtlich erheblich übertroffen wird. Die dann erforderliche Kürzung der Zuschlagzahlungen würde eine erhebliche Investitionsunsicherheit bedeuten.

Die Höhe der Obergrenze ist mit 750 Mio. Euro eindeutig zu niedrig, um das Verdopplungsziel für KWK-Strom zu erreichen. Schon in den letzten beiden Jahren wurden jährlich ca. 750-850 Mio. Euro für die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aufgewandt. Von der Obergrenze von 750 Mio. Euro werden zudem die Zuschlagzahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen von bis zu 150 Mio. Euro abgezogen. Aufgrund des hohen Ersatzbedarfs im Stromsektor in den kommenden Jahren bestehen zudem keine Gründe den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen zu begrenzen.

Aus den dargelegten Gründen soll keine Obergrenze für das Fördervolumen festgelegt werden.

6. § 7 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

„Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, die in der Zeit vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) sowie Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2

Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, die in der Zeit vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bis zum 31. Dezember 2014 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Betriebsjahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage.“

Begründung:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Absenkung des Zuschlags für neu errichtete klein KWK-Anlagen bis 50 kW Leistung von 5,11 Cent auf 5,0 Cent vor. Zudem wird der Gewährungszeitraum von zehn auf acht Jahre (zzgl. Inbetriebnahmejahr) gekürzt. Der Zuschlag soll darüber hinaus für die in den Folgejahren nach 2010 errichteten KWK-Anlagen weiter vermindert werden. Dies würde die Investitionsanreize für kleine KWK-Anlagen vermindern, zumal die Investitionskosten aufgrund gestiegener Anlagenpreise eher gestiegen sind. Der Änderungsantrag sieht daher vor, die Vergütung auf dem bisherigen Niveau (5,11 Cent) zu halten, den Zuschlagzeitraum bei zehn Jahren zu belassen und keine Absenkung der Zuschläge für ab 2011 gebaute kleine KWK-Anlagen vorzunehmen. Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zum KWK-Gesetz eine ähnlich lautende Regelung vor.

## VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat nach Überweisung der Vorlagen im Plenum beschlossen, eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung erfolgte in seiner 59. Sitzung am 7. April 2008. Die Beratung der Vorlage wurde in der 65. Sitzung am 4. Juni 2008 abgeschlossen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1031 ein, der folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf enthält:

- Verlängerung der Anmeldefrist bis zum 31. Dezember 2016 (vorher 31. Dezember 2014) und Flexibilisierung der Mittelverwendung, damit alle in der genannten Frist angemeldeten Anlagen und Netze [hier Frist bis 2020] in den Genuss der KWK-Förderung kommen.
- Einbeziehung der gesamten Eigenerzeugung in die KWK-Förderung/Streichung der zunächst für die industrielle KWK vorgesehenen Degression.
- Förderung des Wärmenetzausbaus bereits ab einem Abnehmer, der aber nicht gleichzeitig Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden Wärmeerzeugungsanlage ist.
- Anschluss- und Abnahmeverpflichtung auch nach dem Auslaufen der KWK-Förderung.
- Beseitigung von Förderkürzungen bei kleiner KWK.
- Beseitigung von Sprüngen in der Zuschlagshöhe bei 50 kW/2 MW.
- Zwischenüberprüfung bereits 2011 (zuvor: 2012), um Zielerreichung sicherzustellen.
- Festlegung des 25-Prozent-Ausbauziels im Gesetz.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ein Schlüsselbau-

stein in der gesamten Klimastrategie sei. Der vorgelegte Gesetzentwurf diene der Erreichung des 25-Prozent-CO<sub>2</sub>-Reduktionsziels und sei somit Bestandteil des Energie- und Klimapakets. Der Gesetzentwurf biete die Chance, die angestrebte Verdopplung des KW-Stromanteils zu erreichen. Die dabei vorgesehene Aufteilung der Förderung in Anlagenbau und Netzausbau sei sinnvoll; die Größendifferenzierung der Förderanteile optimierte die Behandlung von Klein- und Kleinst-KWK-Anlagen. Die Summe der Förderung sei auf 750 Mio. Euro verstetigt worden und über die Jahre hinweg flexibilisiert worden. Die Deckelung bilde eine Obergrenze auch im Sinne der Verbraucher und gleichzeitig Planungssicherheit für die Anbieter. Die Subventionierung beinhalte keinen Bestandsschutz, sondern sei als Anschubfinanzierung gedacht und daher zeitlich begrenzt. Mit der Ausweitung der Anmeldefrist auf das Jahr 2016, werde eine Überhitzung des Angebotmarktes verhindert. Auch sei ein begleitendes Monitoring geplant.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass durch den vorgelegten Gesetzentwurf zusätzliche Kosten verursacht würden, die die Verbraucher weiter belasten. In der Anhörung seien sich alle Experten darin einig gewesen, dass mit den geplanten Mitteln eine Verdopplung des KWK-Anteils bis 2020 nicht gelingen werde. Die geplante Erweiterung der Förderungsberechtigten berge die Gefahr von Mitnahmeeffekten, Zudem rentierten sich die KWK-Anlagen vor dem Hintergrund des hohen Strompreinsniveaus bereits jetzt auch ohne Förderung.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, die Kraft-Wärme-Kopplung sei in der Tat ein wichtiger Bestandteil in der Klimaschutzstrategie. Daher sei auch das Ziel einer Erhöhung des Anteils der KWK-Energie richtig und zu begrüßen. Zu kritisieren sei jedoch, dass trotz einer Ausweitung der Fördertatbestände das Fördervolumen gedeckelt worden sei. Dies sei bedenklich, da mit dem bisherigen Fördervolumen die Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Anteil von 10 Prozent ein Mauerblümchendasein führe. Ihre Fraktion halte eine Erhöhung des Fördervolumens für dringend erforderlich, wenn man wirklich das angestrebte Ziel eines Anteils von 25 Prozent erreichen wolle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** machte deutlich, dass die Kraft-Wärme-Kopplung ein großes Potenzial der Energieeinsparung beinhalte. Das jetzt vorgelegte Ziel sei ehrgeizig und im Grundsatz richtig. Positiv sei auch zu vermerken, dass Monitoring eingeführt werde. Im Augenblick belege Deutschland bei der Nutzung der KWK im Vergleich mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten nur den Rang 15. Leider gehe der Gesetzentwurf nicht weit genug gesteckt, um das gesteckte 25-Prozent-Ziel zu erreichen. Die Sachverständigen hätten einhellig für eine Erhöhung des Deckelbetrages und des Zeithorizonts plädiert. Diese Vorschläge seien jedoch leider nicht umgesetzt worden.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1031.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(9)1038.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksachen 16(9)1037, 16(9)1039, 16(9)1040, 16(9)1041 und 16(9)1042.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/8305 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

Die vermehrte Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung kann eine „kostenwirksame, praktikable und angemessene Maßnahme“ zur Erreichung des nationalen Energieeinsparrichtwerts im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2006/32/EG (Energiedienstleistungs-Richtlinie) sein. Daher ist auch dieser EU-Bezug des Gesetzes in der vorgeschlagenen Weise kenntlich zu machen.

#### Zu Nummer 2

Das Gesetz soll Anreize setzen, den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung bedeutend zu erhöhen. Dies wird durch die Aufnahme des quantitativen Ziels, auf das sich die Bundesregierung am 24. August 2007 im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimaprogramms in ähnlicher Form verständigt hat, unterstrichen.

#### Zu Nummer 3

##### Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

##### Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, einen Beitrag dazu zu leisten, den Anteil von Strom aus KWK an der jährlichen Gesamtstromerzeugung in Deutschland bis 2020 auf 25 Prozent zu verdoppeln. Aus diesem Grund sollen künftig nicht nur solche KWK-Anlagen gefördert werden, die den in ihnen erzeugten Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, sondern auch solche, die KWK-Strom für die Eigenversorgung bereitstellen.

**Zu Buchstabe c****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung bezweckt die Klarstellung, dass sich die Definition der Vollbenutzungsstunden nicht auf die Gesamtanlage bezieht, sondern auf den KWK-Teil der Anlage.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Zur Abgrenzung von einer reinen Eigenversorgung mit Wärme bedarf es für die Förderfähigkeit von Wärmenetzinvestitionen zumindest eines Abnehmers, der nicht gleichzeitig auch Eigentümer oder Betreiber der entsprechenden Wärmeerzeugungsanlage ist.

**Zu Buchstabe d**

Eine Differenzierung der industriellen KWK-Anlagen spiegelt den unterschiedlichen Förderbedarf wider, der sich aus der durchschnittlich hohen Wärmebedarfsdeckung ergibt.

**Zu Nummer 4****Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung, die in der parallel erfolgenden Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begründet ist.

**Zu den Buchstaben b und c**

§ 8 der KraftNAV enthält eine Regelung für die Kostentragung im Falle eines Netzanschlusses von Anlagen mit einer Nennleistung ab 100 MW. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung soll eine entsprechende Regelung zur Kostentragung beim Anschluss von Anlagen auch für KWK-Anlagen, deren Nennleistung unter 100 MW liegt, ergänzt werden.

**Zu Buchstabe d**

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, einen Beitrag dazu zu leisten, den Anteil von Strom aus KWK an der jährlichen Gesamtstromerzeugung in Deutschland bis 2020 auf 25 Prozent zu verdoppeln. Aus diesem Grund sollen künftig nicht nur solche KWK-Anlagen gefördert werden, die den in ihnen erzeugten Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, sondern auch solche, die KWK-Strom für die Eigenversorgung bereitstellen.

**Zu Buchstabe e**

Durch die beiden neuen Sätze wird dem Anliegen des Bundesrates, das Potential kleiner KWK-Anlagen zu erschließen (siehe Satz 2 zur Begründung zu Nummer 10), Rechnung getragen. Satz 1 regelt den Anspruch eines Anschlussnehmers, der eine KWK-Anlage betreibt oder betreiben lässt, einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt (Summenzähler) installieren zu können. Ein solcher Zählpunkt ist Voraussetzung für die Versorgung von Anschlussnutzern mit KWK-Strom aus einer hauseigenen KWK-Anlage. Ohne einen solchen Zählpunkt wäre die Messung der Zusatz- und Reservestromlieferung nicht möglich. Dieser Anspruch ist für Anschlussnehmer, in deren elektrischer Anlage alle Anschlussnutzer der Belieferung von Strom aus der KWK zugestimmt haben, durch die Entscheidung der Bundesnetzagentur (Beschluss-

kammer 6, Beschluss vom 19. März 2007, BK6-06-071) bereits anerkannt. Mit der Neuregelung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch in den Fällen, in denen sich einige Anschlussnutzer von anderen Stromlieferanten beliefern lassen wollen, ein abrechnungsrelevanter Zählpunkt (Summenzähler) installiert werden kann. Satz 2 schafft die Voraussetzungen dafür, dass auch bei der hauseigenen Versorgung mit KWK-Strom eine freie Lieferantenauswahl durch die Letztverbraucher gewährleistet bleibt. Für diesen Fall ist es erforderlich, dass der gewählte Stromlieferant die Stromverbräuche von diesen Letztverbrauchern und der Zusatz- und Reservestromlieferant die um diese Stromverbräuche bereinigten Zählwerte des Summenzählers erhält. Hierfür ist eine Verrechnung der Zählwerte des Summenzählers mit den Zählwerten der hinter dem Summenzähler installierten Zähler (Unterzähler) in Bezug auf die Zählpunkte der Letztverbraucher erforderlich, die von einem anderen Lieferanten beliefert werden.

**Zu Buchstabe f**

Kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 kW sollen künftig vom Wegfall der Abnahme- und Vergütungsverpflichtung nach Auslaufen des Anspruchs auf Zuschlagzahlung ausgenommen werden. Auch nach Wegfall der Abnahme- und Vergütungsverpflichtung soll für KWK-Anlagen weiterhin ein vorrangiger Netzzugang sichergestellt sein.

**Zu Nummer 5****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung soll für modernisierte oder neue Anlagen eine Frist bis zum 31. Dezember 2016 gewährt werden, um diese Anlagen in Dauerbetrieb zu nehmen und sich damit für eine Förderungsmöglichkeit zu qualifizieren. Damit sollen eventuelle Engpässe bei den Produktionskapazitäten für KWK-Anlagen vermieden werden. Im Übrigen enthält die Änderung eine Klarstellung des Gewollten.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Klarstellung des Gewollten, neue und modernisierte KWK-Anlagen sollen gefördert werden, wenn deren Inbetriebnahme/Widerinbetriebnahme nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt.

**Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung soll für modernisierte oder neue Anlagen eine Frist bis zum 31. Dezember 2016 gewährt werden, um diese Anlagen in Dauerbetrieb zu nehmen und sich damit für eine Förderungsmöglichkeit zu qualifizieren. Damit sollen eventuelle Engpässe bei den Produktionskapazitäten für KWK-Anlagen vermieden werden.

**Zu Nummer 6****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es wird angestrebt, dass Wärmenetze zu mindestens 60 Prozent und mehr mit Wärme aus KWK-Anlagen ge-

speist werden. Gerade beim Aufbau von neuen Netzen können allerdings Situationen auftreten, in denen dieses Ziel nicht sofort erreicht werden kann. Deswegen soll es zunächst ausreichen, wenn die Versorgung der Wärmenetze überwiegend aus KWK-Anlagen erfolgt. Gleichwohl muss jedoch für einen Anspruch auf Zuschlagzahlung der zuständigen Stelle durch den Wärmenetzbetreiber nachgewiesen werden, dass für den projektierten Endausbau des betreffenden Wärmenetzes eine Wärmeeinspeisung von mindestens 60 Prozent aus KWK-Anlagen im Sinne des KWK-Gesetzes vorgesehen ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb und cc**

Obleich bei hoher Wärmedämmung die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen tendenziell sinkt und es dadurch gerade bei der Erschließung im Bestand zu einem Konflikt zwischen Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung und wärmetechnischer Gebäudesanierung kommen könnte, sollte diesbezüglich einem marktwirtschaftlichen Ansatz der Vorzug gegeben werden. Vor dem Hintergrund der Förderbeschränkung auf 20 Prozent der Investitionen ist davon auszugehen, dass Investoren nur in wirtschaftlich tragfähige Lösungen investieren.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass es sich auch beim Zusammenschluss bestehender Wärmenetze um eine grundsätzlich förderfähige Maßnahme handelt.

#### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

Ergänzung ist erforderlich für die Unterscheidung in KWK-Anlagen, die Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes unmittelbar versorgen.

#### **Zu den Buchstaben b und c**

Mit der Änderung soll ein ausdrücklicher Verweis auf das Arbeitsblatt FW 308 der AGFW für die Bestimmung der anerkannten Regeln der Technik verankert werden. Ein Verweis auf dieses Arbeitsblatt findet sich bereits in der geltenden Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes; durch die neue Formulierung soll jedoch die gesetzliche Ausgestaltung als Vermutungsregelung klargestellt werden.

#### **Zu Nummer 8**

Folgeänderung zu Nummer 6.

#### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch eine Umstellung der Förderung auf Betriebs- statt auf Kalenderjahre soll vermieden werden, dass durch die Fördermodalitäten ein Fehlanreiz zur gezielten Verzögerung der Inbetriebnahme von KWK-Anlagen gesetzt wird. Im Ergebnis führt diese Umstellung auch zu einer geringfügigen Verlängerung des Förderzeitraums für KWK-Anlagen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 zielt auf eine Beseitigung von Sprüngen in der Zuschlagshöhe ab. Es wird so verhindert, dass sich Anlagen, die die Leistungsgrenze zur nächsten Größenklasse nur geringfügig überschreiten, insgesamt eine geringere Zuschlagzahlung erhalten als Anlagen, die knapp unterhalb dieser Größenklasse liegen. Mit dem Vorschlag soll durch eine leistungsanteilige Berücksichtigung der unterschiedlichen Fördersätze eine gleichmäßige Förderung auch über verschiedene Leistungsklassen ermöglicht werden.

Mit der Änderung in Absatz 4 Satz 3 wird eine Angleichung der allgemeinen Förderlogik auch für die Fälle der Nutzung von Eigenstrom geregelt, indem konstante Fördersätze über die gesamte Förderdauer festgeschrieben werden. Lediglich bei der Förderdauer wird nun eine Differenzierung hinsichtlich solcher KWK-Anlagen, die ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Strom und Wärme versorgen, eingeführt. Diese spiegelt den unterschiedlichen Förderbedarf wider, der sich aus der durchgängig hohen Wärmebedarfsdeckung ergibt.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderungen zur Ausdehnung der Anmeldefrist und zur Umstellung auf Betriebsjahre.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zur Angleichung der allgemeinen Förderlogik auch für die Fälle der Nutzung von Eigenstrom.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Änderung zielt auf eine Beseitigung von Sprüngen in der Zuschlagshöhe ab. Es wird so verhindert, dass sich Anlagen, die die Leistungsgrenze zur nächsten Größenklasse nur geringfügig überschreiten, insgesamt eine geringere Zuschlagzahlung erhalten als Anlagen, die knapp unterhalb dieser Größenklasse liegen. Mit dem Vorschlag soll durch eine leistungsanteilige Berücksichtigung der unterschiedlichen Fördersätze eine gleichmäßige Förderung auch über verschiedene Leistungsklassen ermöglicht werden.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit dem Änderungsvorschlag wird von der im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Kürzung des Zuschlags und der Förderdauer für neu errichtete kleine KWK-Anlagen bis 50 kW Leistung abgerückt und stattdessen eine Förderung nach dem Vorbild des bisherigen § 7 Abs. 4 Satz 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz festgeschrieben.

#### **Zu Buchstabe d**

Redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Buchstabe e**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Folgeänderung zur Umstellung auf Betriebsjahre.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Die Änderung zielt auf eine Beseitigung von Sprüngen in der Zuschlagshöhe ab. Es wird so verhindert, dass sich Anlagen, die die Leistungsgrenze zur nächsten Größenklasse nur geringfügig überschreiten, insgesamt eine geringere Zuschlagzahlung erhalten als Anlagen, die knapp unterhalb dieser Größenklasse liegen. Mit dem Vorschlag soll durch eine leistungsanteilige Berücksichtigung der unterschiedlichen Fördersätze eine gleichmäßige Förderung auch über verschiedene Leistungsklassen ermöglicht werden.

**Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Folgeänderung zur Angleichung der allgemeinen Fördersystematik auch für die Fälle der Nutzung von Eigenstrom.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die bislang vorgesehene Kombination aus anteiliger Kürzung der Zuschlagzahlung zur Sicherstellung des jährlichen Förderdeckels und Einführung eines Notifizierungsverfahren zur Vorabzusicherung ob der betreffenden Anlagenbetreiber später eventuell gekürzte Zuschläge nachgezahlt bekommen wird, wird zugunsten eines Pauschalansatzes aufgegeben. Nach diesem neuen Mechanismus soll nun die anteilige Kürzung beibehalten, jedoch allen Anlagenbetreibern ausnahmslos die Nachzahlung in einem der Folgejahre garantiert werden. In der Konsequenz ergibt sich damit ein entsprechender Finanzierungsbedarf auch nach Ablauf des im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz angelegten Förderzeitraums.

**Zu Nummer 10**

Die Änderung erfolgt im Interesse der vollständigen Berücksichtigung von Wärmenetzprojekten, die die Voraussetzun-

gen des § 5a erfüllen. Damit soll die Zuschlagzahlung auch für solche Wärmenetzprojekte sichergestellt werden, deren Inbetriebnahme in einem Jahr erfolgt, in dem der festgeschriebene finanzielle Deckel bereits durch die Förderung anderer Wärmenetzprojekte erreicht wird. Die Zahlung des Zuschlags erfolgt dann in den Folgejahren.

**Zu Nummer 11****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zum Verweis auf das Arbeitsblatt FW 308 der AGFW (s. o. Nummer 7.).

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Buchstabe a.

**Zu Nummer 12**

Durch die Änderung wird die Zwischenüberprüfung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf um ein Jahr vorgezogen.

**Zu den Artikeln 2 und 3**

Die Ergänzung berechtigt das Statistische Bundesamt, für KWK-Anlagen ab 1 MW die Angabe der Stromkennzahl anzufordern. Die Stromkennzahl ist erforderlich zur Ermittlung der KWK-Stromerzeugung gemäß Anhang II der Richtlinie 2004/8/EG. Diese bildet die Grundlage für die Berichterstattung über die Entwicklung der KWK (u. a. für die Zwischenüberprüfung nach § 12) und für die nach Artikeln 5 bzw. 10 der Richtlinie 2004/8/EG zu erstellenden Statistiken bzw. Herkunftsnachweise für KWK-Strom.

Berlin, den 4. Juni 2008

**Dr. Joachim Pfeiffer**

Berichterstatter





